

## Statuten Verein TRiiO

### A. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "TRiiO" (Trägerverein impuls+intact+Ohni Bütz) besteht ein gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

#### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt – im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ – mit finanzieller und materieller Hilfe von kirchlichen und andern Institutionen die professionelle Information und Unterstützung von erwerbslosen oder von der Erwerbslosigkeit bedrohten Menschen und ihren Angehörigen mittels

- a) Führung von Beratungsstellen und Treffpunkten in der Stadt Bern;
- b) Zurverfügungstellung von Beschäftigungsplätzen;
- c) Unterstützung und Durchführung von Projekten;
- d) Durchführung von Kursen und Veranstaltungen;
- e) Vertretung der entsprechenden Interessen und Anliegen in der Öffentlichkeit.

### B. ORGANISATION

#### Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins TRiiO sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die Geschäftsleiter/in, soweit er/sie entscheidbefugt ist;
- d) die Revisionsstelle.

#### Art. 4 Organisatorisches

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> An der Vereinsversammlung und im Vorstand ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Dieses hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Datum der Sitzung;
- b) Name der die Sitzung leitenden und das Protokoll führenden Person;
- c) Namen der anwesenden bzw. der stimmberechtigten Personen;
- d) Traktanden in der Reihenfolge ihrer Beratung, Anträge und Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse;
- e) Unterschrift der Protokoll führenden Person.

#### Art. 5 Verfahren

Es gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) Bei Abstimmungen und Wahlen an der Vereinsversammlung und im Vorstand hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen an der Vereinsversammlung mit.
- b) Beschlüsse und Wahlen sind an der Vereinsversammlung und im Vorstand nur über Geschäfte zulässig, die ordentlich traktandiert wurden.
- c) Sofern Vereinsversammlung oder Vorstand nichts anderes beschliessen, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen.

- d) Im Vorstand können Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- e) Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- f) Bei Abstimmungen entscheidet an der Vereinsversammlung und im Vorstand das einfache, bei Wahlen das absolute Mehr. Die versammlungs- bzw. sitzungsleitende Person hat bei Abstimmungen den Stichtscheid.
- g) Bei Wahlen entscheidet an Vereinsversammlungen und im Vorstand im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das einfache Mehr (bei Stimmgleichheit entscheidet das Los).
- h) Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- i) Die Auflösung (inkl. Fusion) des Vereins TRiiO kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mit der Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu neun Zehnteln an die Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern und zu einem Zehntel an die Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung; im Falle einer Fusion sind Gewinn und Kapital für einen ähnlichen gemeinnützigen und somit steuerbefreiten Zweck in der Schweiz zu verwenden.

## Art. 6 Die Vereinsversammlung

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins TRiiO. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Weitere Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen sowie wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

<sup>2</sup> Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Rekursinstanz für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Wahl des Vorstandes (ausgenommen die drei Sitze gemäss Art. 7 Abs. 3), des Präsidiums des Vorstandes (Präsident/in und Vizepräsident/in) und der Revisionsstelle sowie Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Organe;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind;
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen zustehenden, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte;
- i) Auflösung des Vereins.

## Art. 7 Der Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das führende und vollziehende Organ des Vereins TRiiO. Er tritt auf Einladung des Präsidiums so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung des Vorstandes verlangen. Die Traktandenliste ist in der Regel sieben Tage im Voraus zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Seine Mitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

<sup>3</sup> Zwei der höchstens neun Sitze im Vorstand sind der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern, ein Sitz ist der Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vorbehalten. Die beiden kirchlichen Körperschaften entscheiden gemäss ihrem Recht über Besetzung und Amtsdauer. Bleibt einer dieser Sitze während mehr als sechs Monaten unbesetzt, so wählt die Vereinsversammlung des Vereins TRiiO für die angefangene und für die folgende Amtsdauer ein Mitglied für den freien Sitz.

<sup>4</sup> Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung;
- c) Planung und Ausführung der Vereinstätigkeit;
- d) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- e) Vorbereitung der Vereinsversammlung, Einladung der Mitglieder und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- f) Genehmigung von Reglementen;
- g) Anstellung und Führung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin;
- h) Beschlussfassung über Anhebung oder Beilegung von Rechtsstreitigkeiten;
- i) Abschluss von Verträgen über die finanzielle oder materielle Unterstützung des Vereins TRiiO durch Dritte;
- j) Abschluss von anderen Verträgen, soweit diese Kompetenz nicht durch Reglement oder Beschluss an den/die Geschäftsleiter/in delegiert ist;
- k) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>5</sup> Der Vorstand umfasst in jedem Fall die Chargen Präsident/in, Vizepräsident/in, Personalverantwortliche/r, Kassier/in und Sekretär/in.

<sup>6</sup> Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in. Die Vereinsversammlung kann Präsident/in und Vizepräsident/in als Co-Präsidium wählen. Der/die Präsident/in bzw. das Co-Präsidium vertritt den Verein TRiiO. Er/sie führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift und ist für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Die Befugnis, den Verein TRiiO für die Besorgung der laufenden Geschäfte zu verpflichten, kann vom Vorstand im Rahmen des Budgets mittels Reglement oder Beschluss an den/die Geschäftsleiter/in abgetreten werden.

<sup>7</sup> Der/die Personalverantwortliche ist Ansprechperson für den/die Geschäftsleiter/in. Er/sie führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied das jährliche Mitarbeitergespräch mit dem/der Geschäftsleiter/in.

<sup>8</sup> Der/die Kassier/in stellt zu Handen des Vorstandes das Budget auf, ist für die Finanzbuchhaltung und die Budgetverwaltung verantwortlich und veranlasst bzw. überwacht das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

<sup>9</sup> Der/die Sekretär/in ist für die Protokollführung, die Führung der Pendenzenliste des Vorstandes, den Datenschutz und die Archivierung verantwortlich.

## Art. 8 Der/die Geschäftsleiter/in

Der/die Geschäftsleiter/in ist für die Durchführung der Vereinsaktivitäten verantwortlich. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Er/sie kann den Verein TRiiO im vom Vorstand delegierten Rahmen verpflichten.

## Art. 9 Die Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle ist das Prüfungsorgan des Vereins TRiiO. Sie besteht aus zwei Revisor/innen oder einer privatrechtlich bzw. öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle. Die Revisor/innen werden

für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und müssen nach zweimaliger Wiederwahl mindestens eine Amtsdauer aussetzen. Müssen beide Revisor/innen gleichzeitig ausscheiden, so darf ein/e Revisor/in ausnahmsweise für eine dritte aufeinanderfolgende Amtsperiode gewählt werden. Keine Amtsdauerbeschränkung gilt für privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstellen.

<sup>2</sup> Der Revisionsstelle obliegt die jährliche formelle und materielle Prüfung von Buchführung, Rechnung und Bilanz des Vereins TRiiO. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

## C. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 10 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglied können natürliche oder juristische Person werden, welche die Statuten des Vereins TRiiO anerkennen.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Aufnahme muss in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen. Dieser kann den Beitritt schriftlich und begründet ablehnen.

<sup>3</sup> Den negativen Entscheid des Vorstandes kann der/die Beitrittswillige schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Eröffnung zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, an welcher das Geschäft fristgerecht traktandiert werden kann, anfechten.

### Art. 11 Austritt, Ausschluss

<sup>1</sup> Der Austritt ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich und bis spätestens 30. September dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder gegen die Interessen des Vereins TRiiO verstossen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet zu eröffnen.

<sup>3</sup> Der Ausschluss wegen Verstosses gegen die Interessen des Vereins TRiiO kann vom Mitglied schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Eröffnung zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, an welcher das Geschäft fristgerecht traktandiert werden kann, angefochten werden. Im Anfechtungsfall entfaltet der Beschluss des Vorstandes bis zum Entscheid der Vereinsversammlung keine Rechtswirkung.

## D. FINANZEN UND HAFTUNG

### Art. 12 Mitgliederbeitrag und andere finanzielle Mittel

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des Vereins TRiiO setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge.
- b) Beiträge der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern und der Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung.
- c) Beiträge anderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Institutionen.
- d) Spenden mit oder ohne Zweckbestimmung.

<sup>2</sup> Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens Franken 20 und höchstens Franken 50, jener für juristische Personen mindestens Franken 50 und höchstens Franken 200.

<sup>3</sup> Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins TRiiO erfolgt gemäss Art. 5 lit. i.

**Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins TRiiO haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen.

**E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 14 Erstmalige Wahl von Vorstand und Revisionsstelle**

Vorstand und Revisionsstelle werden an der Gründungsversammlung für eine erste Amtsdauer bis Ende 2004 gewählt. Für die Wiederwahl zählt die erste Amtsdauer wie eine zweijährige.

**Art. 15 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

*Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2002 genehmigt worden und damit umgehend in Kraft getreten.*

*Die Änderung von Artikel 3 lit. c, Art. 7 Abs. 4 lit. g und j, Art. 7 Abs. 6 letzter Satz, Art. 7 Abs. 7 und Art. 8 ist an der Vereinsversammlung vom 24. März 2004 genehmigt worden und damit umgehend in Kraft getreten.*

Bern, den 24. März 2004

Für den Verein TRiiO:



Barbara Kuoni, Präsidentin



Erich Zbinden, Vizepräsident